

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG).

Die Syna GmbH plant die Änderung der Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Umspannanlage (UA) Großgartach zur Herstellung einer zweiten Stromkreisverbindung zwischen der UA Großgartach und der UA Bad Wimpfen auf den 110-kV-Leitungen Anschluss Großgartach (Bl. 0278) und Pkt. Zimmerhof – Großgartach (Bl. 2332). Das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Planfeststellungsbehörde führt hierzu ein Plangenehmigungsverfahren gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von § 7 Abs. 2 i.V.m. Ziff. 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

Die Maßnahme umfasst die Errichtung von zwei neuen Masten. Dafür können vier bestehende Masten abgebaut werden. Das Vorhaben befindet sich in einem von Freileitungen und der Umspannanlage Großgartach geprägten Gebiet. Das Umfeld wird größtenteils ackerbaulich genutzt. Dauerhafte Nutzungseinschränkungen sind nicht gegeben.

Als Zufahrt werden vorwiegend bestehende Straßen und Wege genutzt. Die abseits von vorhandenen Wegen benötigten Zufahrten werden je nach Standort und Witterungsverhältnissen durch Fahrbohlen oder Aluminiumplatten vor Verdichtung geschützt.

Die für die Umsetzung des Vorhabens temporär benötigten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt. Bodenverunreinigungen und die Gefährdung von Grundwasser werden durch Verwendung von Maschinen und Geräten nach dem aktuellen Stand der Technik und einen sorgfältigen Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen vermieden. In Bezug auf die erforderlichen Baugruben wird das anfallende Bodenmaterial entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gelagert und wieder eingebracht.

Die Bauzeiten zur Umsetzung des Vorhabens werden an das Vorkommen von geschützten Arten angepasst. Beispielsweise findet die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutaktivität

der Vögel statt. Dadurch können nachteilige Auswirkungen auf die Fauna ausgeschlossen werden.

Insgesamt können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauphase und anschließende Wiederherstellungsmaßnahmen hinreichend ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 10.01.2020

Regierungspräsidium Stuttgart